

Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2011**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der ersten und zweiten Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) erfordert eine Änderung des Prozessrechts in Verfahren vor dem Staatsgerichtshof. Bisher können sich die Beteiligten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtslehrerinnen und Rechtslehrern an deutschen Hochschulen vertreten lassen. Dies ist mit der europäischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbar, da ohne hinreichende Rechtfertigung Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an anderen europäischen Hochschulen von einer Prozessvertretung ausgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf beseitigt diese Ungleichbehandlung und lässt künftig Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und anderen europäischen Hochschulen in gleichem Umfang zu. Um eine ausreichend fachkundige Vertretung zu gewährleisten, müssen die Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer allerdings die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Regelung entspricht einer Neuregelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um eine Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung, um ein Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Legislaturperiode sicherzustellen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Umsetzungsfrist für die EU-Dienstleistungsrichtlinie bereits am 28. Dezember 2009 abgelaufen ist.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof*)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179 – 1102-a-1) wird wie folgt gefasst:

„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Begründung

Artikel 1

Die Änderung in Artikel 1 passt die Regelung der Prozessvertretung vor dem Staatsgerichtshof der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) an. Die Änderung ist dem § 22 BVerfGG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) nachgebildet.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie verbietet in Artikel 15 (Niederlassungsfreiheit) und in Artikel 16 (Dienstleistungsfreiheit) Diskriminierungen wegen der beruflichen Hauptniederlassung einer Dienstleistungserbringerin oder eines Dienstleistungserbringers in einem anderen Mitgliedstaat. Da die Prozessvertretung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine nebenberufliche Dienstleistung ist, die dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterfällt, darf die Zulässigkeit der Prozessvertretung nicht davon abhängen, ob die Lehrtätigkeit an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgeübt wird.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal „Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule“ wird durch eine Formulierung ersetzt, die auch ausländische Hochschulen umfasst. Die neue Formulierung „an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen“ umfasst deutsche Universitäten und Fachhochschulen. Maßgeblich sind die Hochschulgesetze der Länder. Bei ausländischen Hochschulen müssen die jeweiligen Personen deutsches oder ausländisches Recht hauptberuflich und selbstständig an einer Institution lehren, die einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule entspricht. Dies erfordert eine Rechtslehre unter Einbeziehung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Nicht ausreichend ist rechtskundlicher Unterricht, wie er an Schulen angeboten wird.

Da die EU-Dienstleistungsrichtlinie durch Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen worden ist, sind mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugleich auch die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen. Darüber hinaus sollen Hochschulen in der Schweiz, an denen traditionell deutsche Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer tätig sind, in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden.

Alle zur Prozessvertretung befugten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, also im deutschen Recht umfassend ausgebildet sein. Dies sichert eine sachkundige Vertretung vor dem Staatsgerichtshof. Eine wesentliche Einschränkung der Prozessvertretung liegt hierin nicht, weil es dem Staatsgerichtshof nach § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes weiterhin möglich ist, auch andere Personen als Beistand eines Beteiligten zuzulassen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.